

Gutachten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **12 (1844)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

G u t a c h t e n.

Dem Ansuchen des Cit. Bezirksgerichtes Horgen an die Veterinärsektion des Kt. Zürich vom 16. Febr. 1841, in Sachen des Ambrosius Eberli von Einsiedeln, gegen Zimmermann Jakob Stocker in Giesenrüti, Gemeinde Wädenschweil, betreffend Währschaft, auf Grundlage der mitgetheilten Akten, über die Frage ein Gutachten abzugeben:

„ob anzunehmen sei, daß das fragliche Pferd wirklich unzweifelhaft den Koller gehabt,“

entspricht die Veterinärsektion nach Vorausschickung einer den Akten enthobenen kurzen Geschichtserzählung mit Folgendem:

Herr Ambrosius Eberli von Einsiedeln kaufte unterm 23. Oktober 1839 von Jakob Stocker von Wädenschweil ein Pferd, und behielt dasselbe bis den 28. November, mithin 36 Tage, in seinem Stalle. Ueber das Verhalten dieses Pferdes in bezeichnetem Zeitraum deponirte der Zeuge Dominik Kälin wörtlich Folgendes: „An einigen Morgen hatte dasselbe im Stalle Alles zerschlagen, wovon wir dem Stocker Kenntniß gaben. Das Pferd wurde dann hinter Recht gestellt; dasselbe lief beim Fahren immer auf die Seite, und mußte gewiesen werden, ansonsten es über Felsen hinunter gesprungen wäre.“ Ob die Angabe des Zeugen Anton Behnder auf die Frage,

ob es ihm bekannt sei, daß das Pferd krank war, dahin gehend: „Ja, das weiß ich, daß es ein Koller und gar nicht in der Ordnung war“, sich ebenfalls nur auf den Zeitraum vom Kauf bis zum 28. November beziehe, ist aus den Akten nicht klar; es hat dieß indessen keinen wesentlichen Einfluß auf die gutächtl. Beantwortung.

Den 28. November wurde das Pferd nach Angabe des Befundscheines dem Herrn Genossenrath Kälin übergeben, bei welchem dasselbe am 8. Dezember, Mittags um 12 Uhr, zu Grunde ging.

Den 10. Dezember, Mittags gegen 12 Uhr, somit 2 Tage nach dem Ableben, wurde von Thierarzt Schädler die Obduktion des auf dem Wasenplaz befindlichen, enthäuteten und zerstückelten Cadavers vorgenommen. Der Befundschein darüber lautet wörtlich also:

„Auf Ansuchen des Herrn Ambrosius Eberli aus hiesigem Bezirke (jedoch seinen Rechten ohne Schaden) untersuchte heute unterzeichneter Thierarzt die Leiche eines ungefähr 9 Jahr alten Wallachen, welchen jener den 23. Oktober 1839 von Jakob Stocker aus dem Schönenberg, Kant. Zürich, gekauft hatte, um darzuthun, ob derselbe an einer Währschafstkrankheit umgestanden sei, oder aber nicht.

Mittags halb 12 Uhr begab ich mich auf den Wasenplaz, auf welchem der anwesende Wasenknecht einen Kumpf vorwies, welcher vollkommen enthäutet war. Der Kopf und die Gliedmaßen lagen neben demselben, die Bauchhöhle war schon geöffnet. Bei näherer Untersuchung zeigte sich Folgendes:

„a. Die Blässe und Welkheit der Muskeln und die an einigen Stellen in dem Zellgewebe vorgekommenen, sulzig-schleimigen Ergießungen beweisen eine schlecht bestandene Ernährung.

b. Bei der vorgenommenen Untersuchung der Baucheingeweide war der schlaffe Magen bis auf etwas Futter leer, an seiner innern Fläche mit vielen Destruärlarven besetzt. Der Darmkanal enthielt in geringer Menge eine schleimichte Futtermasse, Netz und Gefröse waren fettlos. Die übrigen Baucheingeweide befanden sich in hohem Grade blutleer, waren übrigens normal.

c. Bei der Eröffnung der Brusthöhle war das schlaffe und welke Herz ganz von sulzig-flüssigem Blute angefüllt, die rechte Lunge (auf welcher Seite das Cadaver lag) etwas größer und schwerer, als die linke und von schwarzbrauner Farbe, jedoch bei näherer Untersuchung nicht krankhaft ergriffen.

d. Bei Eröffnung des Hirnschädels zeigte die graue Substanz des Gehirns viele blutige Streifen, in der rechten Gehirnkammer war ein Eßlöffel voll gelbes Wasser, in der linken hingegen drei Eißchichten. Die Gehirnschicht war ganz breiartig.

Nach der Aussage des Herrn Genossenrath Kälin, bei dem das Pferd vom 28. Nov. bis den 8. Dez. d. J. unter Aufsicht und Pflege war, sei das Pferd ganz nährisch gewesen, habe sich als solches besonders durch sein wüthendes und tobendes Betragen bewiesen, indem es mit furchtbarster Gewalt mit dem Kopf an die Wände des Stalles gestoßen, hin und her getaumelt, worauf dann gewöhnlich ein Zustand von Ermattung eingetreten

und den 8. Dezember d. J., Mittags 12 Uhr, sei dasselbe umgestanden."

Schlussfolgerung.

Aus den im Berichte dargestellten Sektionsdaten, so wie auch aus Aussage des Herrn Genossenrath Kälin, der bereits 12 Tage lang im lebenden Zustande mit allen charakteristischen Kennzeichen das am rasenden Koller gefallene Pferd beobachtete, geht hervor, daß dasselbe mit dem gesetzlichen Hauptfehler benannter Krankheit behaftet gewesen sei, welches ich nach meiner Ueberzeugung der Wahrheit gemäß hiermit bestätige.

Einsiedeln, den 10. Dezember 1839.

J. Schädler, Thierarzt."

Gutachten über die Frage:

„Ob nach allem diesem anzunehmen sei, daß das fragliche Pferd wirklich unzweifelhaft den Koller gehabt habe.“

Aus der geschichtlichen Darstellung des Krankheitszustandes des fraglichen Pferdes ist nicht mit Bestimmtheit, selbst nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit zu entnehmen, es habe dasselbe am Koller gelitten.

G r ü n d e.

Zu einer bestimmten Diagnose der Krankheit, an welcher das in Frage stehende Pferd gelitten hat und zu Grunde gegangen ist, ist die Krankheitsgeschichte desselben in den Akten viel zu unvollständig; denn

1) mangelt eine thierärztliche Beschreibung des Zustandes dieses Pferdes während dem Leben, ja es scheint, es habe vom Tage des Kaufes an, bis zum Ableben

desselben, gar keine thierärztliche Untersuchung stattgefunden, was bei einem für Koller gehaltenen und hinter Recht gestellten Thier wenigstens sehr auffallend ist; und den Zeugenaussagen kann um so weniger bedeutenden Einfluß auf die Beantwortung eingeräumt werden, als der eine Zeuge, Anton Behnder, das Pferd als kollerig bezeichnet, ohne dafür auch nur einen Grund anzugeben, und der andere, Dominik Kälin, nur davon weiß, daß das Pferd einige Mal des Nachts im Stalle alles zererschlagen habe, beim Laufen auf die Seite gegangen, und sich selbst überlassen, über Felsen hinuntergesprungen sein würde. Die Richtigkeit dieser Angaben des Dominik Kälin vorausgesetzt, kann daraus um so weniger auf eine bestimmte Krankheit geschlossen werden, als alle aufgezählten Erscheinungen durch verschiedene krankhafte Zustände, Unarten, fehlerhafte Behandlung, Leitung, Beschirrung ic. haben hervorgerufen werden können. Ja die Ansicht, daß irgend ein anderer Krankheitszustand, eine Unart oder etwas der Art dem unregelmäßigen Benehmen des Pferdes als der Koller zu Grunde gelegen habe, erhält um so mehr Wahrscheinlichkeit, als dieser wenn er in einem bedeutend hohen Grade zugegen ist, sich durch eine beträchtliche Zahl sehr auffallender Kennzeichen kund gibt, die selbst von dem Nichtsachkundigen nicht übersehen werden können, wie z. B. unregelmäßige, verminderte, oft längere Zeit ganz mangelnde Fresslust, Stumpfsinnigkeit und Dummheit, unregelmäßige Stellung der Gliedmaßen, hohes Aufheben dieser beim Laufen ic., welche Symptome dann beim rasenden Koller von Zeit zu Zeit von Rasereianfällen unterbrochen werden.

2) Ist der Koller eine Krankheit, die bei der Sektion keine konstanten pathologischen Veränderungen nachweist, aus denen sein Dasein mit Sicherheit erkannt werden könnte, sondern es sind dessen Sektionsergebnisse theils in den einzelnen Fällen verschieden, theils werden oft auch in andern Krankheiten gleiche pathologische Veränderungen, wie beim Koller, angetroffen. Im vorliegenden Fall sind die unter lit. d. des Befundscheines aufgezählten Sektionsdaten, namentlich die Ansammlung einer wässrigen Flüssigkeit in den Gehirnhöhlen und die rothen Streifen der grauen Hirnsubstanz, als solche zu bezeichnen, die noch am häufigsten bei kollerigen Pferden vorgefunden werden; da sie aber auch bei Thieren, die an Hirnentzündung und andern Gehirnleiden gelitten haben, vorkommen, so kann daraus kein bestimmter Schluß gezogen werden. Wenn dann ferner noch die übrigen pathologischen Veränderungen, wie sie im Befundschein beschrieben sind, als große Magerkeit, Welkheit und Schlaffheit der Muskelfasser, sulzige Ergießungen im Zellgewebe etc. berücksichtigt werden, die einen Zustand von großer Schwäche und weit vorgeschrittener Abzehrung beurfunden, die aber eben sowohl oder vielmehr ihren Grund in einer fieberhaften Krankheit, als des Kollers, haben konnten, und endlich der Umstand ins Auge gefaßt wird, daß die Sektion zwei Tage nach dem Ableben des Pferdes gemacht worden ist, wodurch ihre Ergebnisse getrübt werden konnten; so mangeln in allen Beziehungen ausreichende Gründe zu einer bestimmten Diagnose der Krankheit des in Frage stehenden Pferdes, und es kann aus der Zusammenstellung der Angaben über das Beneh-

men desselben im lebenden Zustande mit den Sektionsdaten nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, es habe dasselbe am Koller gelitten.

IV.

Behandlung eines mit einer Genickbeule (Maulwurfsgeschwulst) behafteten Pferdes.

Von

A m m a n n ,

Thierarzt in Tübach, Kt. St. Gallen.

Unterm 17. August 1841 wurde mir ein, dem Sebastian Gruber, Güterbesitzer zur Weid, Gemeinde Goldach, angehöriges Pferd, von brauner Farbe, zirka 16 Faust hoch, 4 Jahre alt, zur Behandlung überbracht, an welchem sich folgende Erscheinungen zeigten:

Es wurde rechts am Nacken desselben, etwas seitwärts an den Mähnenhaaren, in der Gegend zwischen dem ersten und zweiten Halswirbel, eine bedeutende Geschwulst, von der Größe einer Faust, wahrgenommen, oben von rundlicher und unten von platter Form, welche ziemlich fest war und dem Thiere Schmerz verursachte; dasselbe hatte Fieber, sehr geringe Freßlust; die sichtbaren Schleimhäute, so wie die Bindehaut der Augen zeigten eine krankhaft erhöhte Röthe; der Athem erschien etwas erschwert, die Kreislaufsbewegungen mehr oder weniger beschleunigt; der Mist wurde, trocken, klein geballt, mit